

# § 4 Grundsatz von Treu und Glauben

- (1) Handelsgeschäfte sind nach Treu und Glauben unter Beachtung der Verkehrssitte abzuwickeln.
- (2) Rechte dürfen im geschäftlichen Verkehr nicht missbräuchlich ausgeübt werden.
- (3) Unredliches Verhalten im Handelsverkehr ist unzulässig.

---

Revision #1

Created 2026-04-25 08:12:45 UTC

Updated 2026-04-25 08:12:45 UTC